



BIA

Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitsschutz - BIA

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Grundsätze zur Prüfung und Zertifizierung von  
Persönlicher Schutzausrüstung (PSA), Kategorie III

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz



GS-BIA-P08  
Ausgabe 07/2003

Hausadresse:  
Alte Heerstraße 111  
D-53754 Sankt Augustin

Tel. (02241) 231-02  
Fax (02241) 231-2234  
e-mail: [bia@hvbg.de](mailto:bia@hvbg.de)  
Internet-page: <http://www.hvbg.de>  
IK: 120 591 481

BfG Bank AG Bonn  
(BLZ 380 101 11) 1 014 846 000  
Commerzbank AG Siegburg  
(BLZ 380 400 07) 3 305 331

Zuschriften bitte an das Institut  
richten, nicht an Einzelpersonen

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
1 Anwendungsbereich .....	3
2 Der Konformitätsnachweis .....	3
3 Auftrag zur EG - Baumusterprüfung .....	4
4 Prüf- und Zertifizierungsanforderungen .....	5
5 Verbleib der Prüfobjekte und sonstigen Prüfungsunterlagen .....	6
6 EG - Baumusterbescheinigung .....	7
7 Auftrag für die Kontrolle der fertigen PSA .....	7
8 Kennzeichnung mit dem EG - Konformitätszeichen (CE-Zeichen).....	8
9 Gebühren.....	8

## 1 Anwendungsbereich

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit der 8. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (8. GSGV) am 10.06.92 die EG-Richtlinie (89/686/EWG) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Persönliche Schutzausrüstungen in nationales Recht umgesetzt. Die 8. GSGV trat am 01.07.92 mit einer Übergangszeit bis zum 30.06.95 in Kraft. Sie gilt für das Inverkehrbringen und Ausstellen von Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA).

PSA dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie die in der Richtlinie (89/686/EWG) genannten Voraussetzungen und insbesondere die grundlegenden Anforderungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit nach Anhang II der Richtlinie erfüllen.

Die EG-Richtlinie unterscheidet drei Kategorien von PSA. Praktisch alle PSA für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sind der Kategorie II bzw. III zuzuordnen. Sie unterliegen damit einer verpflichtenden Baumusterprüfung. PSA der Kategorie III unterliegen zusätzlich der Kontrolle der fertigen PSA, entweder im Rahmen der EG-Qualitätssicherung für das Endprodukt oder durch Nachweis des EG-Qualitätssicherungssystems mit Überwachung.

Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz sind der Kategorie III zuzuordnen. Sie unterliegen damit verpflichtend einer EG-Baumusterprüfung sowie der Kontrolle der fertigen PSA nach Artikel 11 der Richtlinie.

Die EG-Baumusterprüfung sowie die Kontrolle der fertigen PSA dürfen nur von Stellen durchgeführt werden, die dafür von den zuständigen nationalen Behörden der EG-Kommission notifiziert (benannt) wurden.

## 2 Der Konformitätsnachweis

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter beauftragt eine einzige notifizierte Stelle mit der EG-Baumusterprüfung. Es ist nicht zulässig, den Antrag gleichzeitig bei mehreren notifizierten Stellen einzureichen.

Die notifizierte Stelle überprüft im Rahmen der EG-Baumusterprüfung die technischen Unterlagen sowie die Baumuster der PSA dahingehend, ob die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie erfüllt sind.

Bei positivem Ergebnis stellt die notifizierte Stelle die EG-Baumusterbescheinigung aus, in der bestätigt wird, daß das Baumuster der PSA den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie entspricht (Zertifizierung).

Der Hersteller beauftragt eine dafür notifizierte Stelle mit der "Kontrolle der fertigen PSA" nach Artikel 11A oder 11B der EG-Richtlinie.

Auf Grundlage der EG-Baumusterbescheinigung sowie auf Grundlage des "Überwachungsvertrages" mit einer für die Kontrolle der fertigen PSA notifizierten Stelle, gibt

der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter eine EG-Konformitätserklärung ab, in der er bestätigt, daß die darin bezeichnete PSA mit den Bestimmungen der EG-Richtlinie (89/686/EWG) übereinstimmt und mit der PSA identisch ist, die Gegenstand der o. g. EG-Baumusterbescheinigung war. Er bestätigt darüber hinaus, daß die genannte PSA der Kontrolle durch eine notifizierte Stelle unterliegt (vergl. Anhang VI der EG-Richtlinie „Modell der Konformitätserklärung“).

An jeder gefertigten PSA bringt der Hersteller das EG-Konformitätszeichen an. Es besteht aus einem Kurzzeichen "CE" und den letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Zeichen angebracht wurde. Neben dem Zeichen ist die Kennnummer der notifizierten Stelle, die die Kontrolle der fertigen PSA durchführt, anzubringen.

Für eine evtl. Vorlage bei den zuständigen Behörden muss der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter folgende Unterlagen bereithalten:

- Die technischen Unterlagen nach Anhang III der EG-Richtlinie (89/686/EWG).
- Die EG-Baumusterbescheinigung der notifizierten Stelle.
- Die EG-Konformitätserklärung des Herstellers.
- Die Gutachten über Prüfergebnisse im Rahmen der Qualitätssicherung für das Endprodukt bzw. Audit-Berichte und Besuchsprotokolle im Rahmen der Überwachung des Qualitätssicherungssystems.

### **3 Auftrag zur EG - Baumusterprüfung**

Das BIA ist notifizierte Stelle für die Durchführung der EG-Baumusterprüfung an Persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz. Die Durchführung der EG-Baumusterprüfung kann beim BIA mit dem im Internet unter „[www.hvbg.de/bia](http://www.hvbg.de/bia), Prüfung/ Zertifizierung, Rubrik Formulare“ herunterladbaren Vordruck, bestehend aus dem Auftragsformular und der dazugehörigen Anlage 1, beantragt werden. Der Auftrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich ist die Anlage A zu diesem Prüfgrundsatz ausgefüllt beizufügen

Dem Auftragschreiben sind beizufügen:

Technischen Fertigungsunterlagen nach Anhang III der EG-Richtlinie :

- Gesamt- und Detailpläne der PSA gegen Absturz, Berechnungen, Ergebnisse von Prototypprüfungen und ggf. Trageversuchen.
- Ein vollständiges Verzeichnis der grundlegenden Anforderungen im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit und der harmonisierten Normen oder sonstigen technischen Spezifikationen, die bei der Gestaltung der PSA gegen Absturz berücksichtigt wurden.
- Die Informationsbroschüre nach Anhang II, Ziffer 1.4 der EG-Richtlinie in deutscher Sprache.

Zusätzlich sind beizufügen :

- Stücklisten
- Eine Explosionszeichnung der kompletten PSA gegen Absturz.
- Angaben zu den verwendeten Werkstoffen mit Typ- oder Normbezeichnung und - falls vorhanden - Werkszeugnisse oder Prüfberichte der Werkstoffhersteller.
- Angaben zu vorgefertigten Einzelteilen von Zulieferern, ggf. mit Werkszeugnissen oder Prüfberichten.
- Gegebenenfalls eine Beschreibung des Funktionsprinzips.
- Prospekte, Datenblätter, Verkaufsunterlagen; falls diese Unterlagen zum Zeitpunkt der Beauftragung noch nicht vorliegen, müssen sie der Prüf- und Zertifizierungsstelle spätestens vor der ersten Veröffentlichung vorgelegt werden.
- Prüfberichte über die Ergebnisse von Entwicklungsprüfungen und Trageversuchen, die bei einem anderen Prüfinstitut oder beim Hersteller durchgeführt wurden.

Prüfobjekte :

- Vom Hersteller sind Prüfmuster in der Anzahl bereitzustellen, die in der Anlage 1 zum Auftragschreiben für die jeweilige PSA gegen Absturz genannt sind.
- Das BIA behält sich vor, weitere Exemplare anzufordern. Die Prüfmuster sind dem BIA frei Haus zuzuschicken.

Alle schriftlichen Unterlagen sind in deutscher Sprache und in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sofern von Zeugnissen Übersetzungen vorgelegt werden, sind Kopien der Originalzertifikate beizufügen. Das BIA behält sich vor, im Bedarfsfalle die Übersetzungen auf Kosten des Antragstellers amtlich beglaubigen zu lassen.

Bei Annahme der Beauftragung schließt das BIA mit dem Hersteller einen Vertrag, entsprechend dem als Anlage 5 beigefügten Mustervertrag.

## **4 Prüf- und Zertifizierungsanforderungen**

Die Prüfung und Zertifizierung von Persönlicher Schutzausrüstung erfolgt auf der Basis der grundlegenden Anforderungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit nach Anhang II der Richtlinie (89/686/EWG).

Diese Anforderungen werden für die Persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz u.a. in den folgenden Normen <sup>1)</sup> konkretisiert :

- DIN EN 353-1 PSA gegen Absturz - Steigschutzeinrichtungen mit fester Führung
- DIN EN 353-2 PSA gegen Absturz - Mitlaufende Auffanggeräte an beweglicher Führung
- DIN EN 354 PSA gegen Absturz - Verbindungsmittel
- DIN EN 355 PSA gegen Absturz - Falldämpfer
- DIN EN 358 PSA für Haltefunktionen und zur Verhinderung von Abstürzen - Haltesysteme
- DIN EN 360 PSA gegen Absturz - Höhensicherungsgeräte
- DIN EN 361 PSA gegen Absturz - Auffanggurte
- DIN EN 362 PSA gegen Absturz - Verbindungselemente
- DIN EN 363 PSA gegen Absturz - Auffangsysteme
- DIN EN 364 PSA gegen Absturz - Prüfverfahren
- DIN EN 365 PSA gegen Absturz - Allgemeine Anforderungen an Gebrauchsanleitung und Kennzeichnung

Für Anforderungen der EG-Richtlinie (89/686/EWG), die mit harmonisierten Normen oder Normentwürfen (prEN) nicht oder noch nicht abgedeckt sind, gelten bis auf weiteres die entsprechenden Abschnitte der nationalen Normen. Einzelne technische Spezifikationen von Normen müssen nicht zwingend eingehalten werden, wenn eine gleichwertige Sicherheit im Sinne der EG-Richtlinie auf andere Weise nachgewiesen wird. Die dann heranzuziehenden Beurteilungskriterien und Prüfverfahren werden zwischen notifizierter Stelle und dem Hersteller vereinbart.

## **5 Verbleib der Prüfobjekte und sonstigen Prüfungsunterlagen**

Nach Beendigung der EG-Baumusterprüfung werden die Reste der Prüfmuster bei der Prüfstelle sechs Wochen zur Abholung durch den Hersteller bereitgestellt. Das BIA behält sich jedoch vor, die Prüfmuster als Belege einzubehalten.

---

<sup>1)</sup> Zu beziehen durch Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 4-10, D-1000 Berlin 30.

Unterlagen, die dem BIA vom Hersteller für die Durchführung der Prüfung zur Verfügung gestellt wurden, verbleiben als Belege bei der Prüfstelle. Die Zweifertigung dieser Unterlagen wird dem Hersteller mit Prüfvermerk der notifizierten Stelle zur Aufbewahrung zurückgegeben.

## **6 EG - Baumusterbescheinigung**

Wird die EG-Baumusterprüfung mit positivem Ergebnis abgeschlossen, erhält der Hersteller vom BIA die EG-Baumusterbescheinigung, die das Ergebnis der Prüfung enthält. In ihr bestätigt die notifizierte Stelle, dass die geprüfte und in der Bescheinigung näher bezeichnete PSA den einschlägigen Bestimmungen der EG-Richtlinie (89/686/EWG) entspricht (Zertifizierung).

## **7 Auftrag für die Kontrolle der fertigen PSA**

Das BIA ist notifizierte Stelle für die Kontrolle der fertigen PSA gemäß Artikel 11A "EG-Qualitätssicherung für das Endprodukt" und für die Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungssystemen gemäß Artikel 11B.

Der Auftrag zur Durchführung der Kontrolle der fertigen PSA kann vom Hersteller beim BIA (im Internet unter „[www.hvbg.de/bia](http://www.hvbg.de/bia), Prüfung/Zertifizierung, Rubrik Formulare“ herunterladbaren Vordruck, bestehend aus dem Beauftragungsschreiben und der dazugehörigen Anlage 1) beantragt werden.

Dem Auftragsschreiben ist beizufügen:

- Eine Beschreibung der Kontroll- und Prüfeinrichtungen, die im Herstellungs-betrieb eingesetzt werden.

Falls die EG-Baumusterprüfung nicht gleichzeitig beim BIA beantragt wird oder nicht zu einem früheren Zeitpunkt vom BIA mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde, sind dem Auftragsschreiben beizufügen:

- Die EG-Baumusterbescheinigung einschließlich der zugehörigen Prüfprotokolle der gemeldeten Stelle, die die Baumusterprüfung durchgeführt hat.
- Die Unterlagen gemäß Abschnitt 3 (in einfacher Ausfertigung zum Verbleib im BIA).

Alle schriftlichen Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Sofern von Zertifikaten Übersetzungen vorgelegt werden, sind Kopien der Originalzertifikate beizufügen. Das BIA behält sich vor, im Bedarfsfalle die Übersetzungen auf Kosten des Antragstellers amtlich beglaubigen zu lassen.

Bei Annahme der Beauftragung schließt das BIA mit dem Hersteller einen Überwachungsvertrag, entsprechend dem als Anlage 6 beigefügten Mustervertrag.

## **8 Kennzeichnung mit dem EG - Konformitätszeichen (CE-Zeichen)**

Sind alle Voraussetzungen nach Abschnitt 2 erfüllt, hat der Hersteller an die Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz das CE-Zeichen gemäß Art. 13 der EG-Richtlinie (89/686/EWG) für die Lebensdauer der Persönlichen Schutzausrüstung lesbar und unauslöschar anzubringen.

Neben dem CE-Zeichen ist die Kennnummer der notifizierten Stelle, die die Kontrolle der fertigen PSA durchgeführt hat, anzubringen. Die Kennnummer des BIA lautet 0121.

Form und Inhalt der Kennzeichnung sind nach o. g. Richtlinie vorzunehmen.

## **9 Gebühren**

Die Gebühren des BIA werden auf der Basis der geltenden Prüfgrundlagen und des jeweils gültigen Stundensatzes des BIA kalkuliert. Bei Änderung der Prüfgrundlagen bzw. des Stundensatzes werden die Prüfgebühren entsprechend angepasst. Auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verträge der Prüf- und Zertifizierungsstellen im BG-PRÜFZERT wird hingewiesen (vergl. Rückseite der Musterverträge Anlage 5 bzw. Anlage 6).

Die Höhe der voraussichtlichen Gebühren wird auf Anfrage mitgeteilt. Zuzüglich zu den Gebühren wird der Mehrwertsteuersatz in seiner jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt.

Berufsgenossenschaftliches Institut  
für Arbeitsschutz – BIA

Leiter der Zertifizierungsstelle

---

Prof. Dr. rer. nat. D. Reinert

Fachzertifizierer

---

Dr.-Ing. K. Schories